

(3) Bis zur Regelung des Direktbezuges für Konfektion durch Veränderung des bisherigen Submissionsystems ist der Einkauf von sozialistischen Einzelhandelsbetrieben und deren Verkaufsstellen auf der zentralen Submission der Textilwarenindustrie nicht zulässig. Ausgenommen sind hiervon die vom Ministerium für Handel und Versorgung benannten Einzelhandelsbetriebe, die eine Großhandelsfunktion ausüben, und die für Versuchszwecke bestimmten Spezialverkaufsstellen für Konfektion.

§ 3

Ermächtigung der Verkaufsstellenleiter

(1) Bei der Übergabe des Umsatzplanes ist den Verkaufsstellenleitern des sozialistischen Einzelhandels gleichzeitig der Anteil der Ware bekanntzugeben, die direkt von der Produktion bezogen wird.

(2) Die Verkaufsstellenleiter können durch den Direktor des Einzelhandelsbetriebes zum Abschluß der Verträge über den Direktbezug namens und für Rechnung des Einzelhandelsbetriebes und zur Bearbeitung von Reklamationen sowie als Vertreter der Betriebe bei Vertragsstreitigkeiten ermächtigt werden.

(3) Die Zusammenstellung der Vertragsabschlüsse für Waren der zentral verteilten und gelenkten Fonds, die der Einzelhandel im Direktbezug bezieht, ist vom Einzelhandelsbetrieb dem zuständigen sozialistischen Großhandelsbetrieb zu übermitteln. Dasselbe gilt für die Zusammenstellung der Realisierung aller Fonds der im Direktbezug erhaltenen Erzeugnisse.

§ 4

Abstimmung mit dem Großhandel

(1) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsstellen den Direktbezug von der Produktion durchführen, haben mit dem zuständigen sozialistischen Großhandelsbetrieb abzustimmen, welche Warenarten und -mengen im Laufe des Quartals direkt von der Produktion bezogen werden sollen. Der Zeitpunkt der Abstimmung soll vor dem Beginn der Vertragsverhandlungen zwischen dem Großhandel und der Produktion liegen und ist zwischen den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben zu vereinbaren.

(2) Die Abstimmung hat mindestens nach der vom Ministerium für Handel und Versorgung veröffentlichten Nomenklatur für den zentralverteilten und gelenkten Fonds und der Arbeitsnomenklatur für den dezentralisierten Fonds zu erfolgen. Die Abstimmung für den dezentralisierten Fonds kann formlos erfolgen.

(3) Diese Abstimmung ist nicht als Vermittlung im Sinne eines Vermittlungsgeschäftes anzusehen. Ein Anspruch auf Provision besteht daher nicht.

§ 5

Eintritt in die Verträge

(1) Soweit ein sozialistischer Großhandelsbetrieb Erzeugnisse mit der Produktion bereits vertraglich gebunden hat, die ein sozialistischer Einzelhandelsbetrieb gemäß § 4 direkt von der Produktion zu beziehen beabsichtigt, ist auf Verlangen des Einzelhandelsbetriebes zu vereinbaren, daß an Stelle des Großhandelsbetriebes

der Einzelhandelsbetrieb in den mit der Produktion geschlossenen Vertrag eintritt. Dies gilt nur für die vom Großhandel bereits abgeschlossenen Verträge für das erste Halbjahr 1958.

(2) Mit der schriftlichen Bekanntgabe dieser Vereinbarung an den Produktionsbetrieb tritt der Einzelhandelsbetrieb in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Großhandelsvertragspartners ein, wenn der Produktionsbetrieb dem Eintritt des Einzelhandelsbetriebes in den Vertrag zustimmt.

(3) Der aus dem Vertrag ausscheidende Großhandelsbetrieb hat einen Anspruch auf Vermittlungsprovision nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBI. I S. 77).

§ 6

Operative Quartalsplanung

(1) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe haben vor Quartalsbeginn in einem operativen Quartalsplan die sich aus der Erhöhung des Direktbezuges ergebenden Abweichungen von den staatlichen Planaufgaben, insbesondere zum Umsatz, zu den Kosten, zur Akkumulation, zu berücksichtigen. Die auflaufenden Quartalspläne sind unter dieser Voraussetzung Abrechnungsgrundlage der sozialistischen Großhandelsbetriebe.

(2) Die Auswirkungen des erhöhten Direktbezuges des sozialistischen Einzelhandels im Laufe eines Quartals sind in den Quartalsberichten des sozialistischen Großhandelsbetriebes auflaufend gesondert auszuweisen. Sie gelten bei der Beurteilung der Planerfüllung als aussonderungsfähig. Eine Planfortschreibung hat hierfür nicht zu erfolgen.

§ 7

Teilung der Großhandelsspanne

(1) Bei Direktbezügen von der Produktion sowie bei Vermittlungsgeschäften ist von den Produktionsbetrieben ein bestimmter Prozentsatz der Großhandelsspanne als Haushaltsakkumulation abzuführen. Die Höhe der Sätze richtet sich nach der Preisanordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften —

(2) Die verbleibende Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung der bei den Produktionsbetrieben und den Einzelhandelsbetrieben entstehenden Kosten in freier Vereinbarung zwischen beiden Betrieben zu teilen.

§ 8

Direktbezug des Kommissionshändlers

(1) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, den privaten Einzelhändlern, die als Kommissionshändler tätig sind, den Direktbezug im Namen des Großhandelsbetriebes bei den Produktionsbetrieben zu gestatten.

(2) Vor Quartalsbeginn ist zwischen den sozialistischen Großhandelsbetrieben und den Kommissionshändlern eine Vereinbarung über die Warenarten und